

Nachschlagewerk: ja
Amtliche Sammlung: nein

StVO § 8 Abs. 3

Wer aus einer Straßeneinmündung, die nach beiden Seiten trichterförmig erweitert ist, nach links abbiegen will, muß den Mittelpunkt der Trichterbreite rechts umfahren, sofern nicht Verkehrszeichen oder Markierungen der Fahrbahn etwas anderes bestimmen (im Anschluß an BGHSt 16, 255).

BGH, Urt. v. 10. Juli 1964 - VI ZR 116/63 - OLG Hamm/Westf.
LG Bielefeld

VI ZR 116/63

V e r k ü n d e t
am 10. Juli 1964
Kriegl, Justizobersekretär
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

1. des Arbeiters Wilhelm B [REDACTED],
2. der Ehefrau Dorothee B [REDACTED], geb. L [REDACTED],
beide wohnhaft in G [REDACTED], Haus Nr. [REDACTED], Kreis L [REDACTED]
([REDACTED]),

Beklagten, Berufungsbeklagten
und Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

den Sprengmeister Erwin N [REDACTED] in L [REDACTED] ([REDACTED]),
B [REDACTED]straße [REDACTED],

Kläger, Berufungskläger
und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Frhr. v. [REDACTED] -

hat der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die mündliche Verhandlung vom 10. Juli 1964 unter Mitwirkung der Bundesrichter Hanbeck, Dr. Hauß, Heinrich Meyer, Dr. Pfretzschner und Dr. Nüßgens

für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des
9. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Hamm (Westf.)
vom 28. Februar 1963 wird zurückgewiesen.

Die Kosten der Revision werden den Beklagten
auferlegt.

Von Rechts wegen

- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger befuhr am 17. Januar 1958 gegen 7.50 Uhr mit seinem Motorrad die Kampstraße in Gehlenbeck in östlicher Richtung. Vor ihm bog aus dem von rechts (Süden) einmündenden Sumpfweg der frühere Beklagte Heinrich B. auf seinem Fahrrad ein, um auf der Kampstraße nach Westen weiterzufahren. Es kam zu einem Zusammenstoß, bei dem die beiden Beteiligten verletzt und ihre Fahrzeuge beschädigt wurden. Heinrich B. ist im Lauf des Rechtsstreits außer Zusammenhang mit diesem Unfall verstorben; die jetzigen Beklagten sind seine Eltern und gesetzlichen Erben.

An der Unfallstelle war die Vorfahrt nicht durch Verkehrszeichen geregelt. Die befestigte Fahrbahn der Kampstraße war etwa 6,7 m, die des Sumpfweges rund 3 m breit. Der Sumpfweg erweiterte sich jedoch an der Einmündung zu einem mehr als 16 m breiten Trichter. Die Sicht zwischen diesem und dem westlichen Teil der Kampstraße war behindert. Die Unfallbeteiligten haben sich vor dem Zusammenstoß nicht mit Bewußtsein wahrgenommen. Der Kläger hatte das Abblendlicht seines Motorrades eingeschaltet.

Der Kläger hat von den Beklagten Ersatz eines Drittels seines Schadens begehrt. Er hat behauptet, der Radfahrer sei mit hoher Geschwindigkeit hart am linken (westlichen) Rand des Mündungstrichters entlanggefahren und infolge dieses "Schneidens" gegen das Motorrad geprallt, als sich dieses noch vor dem Einmündungsbereich auf der rechten (südlichen) Fahrbahnhälfte der Kampstraße befunden habe.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

Die Beklagten haben die Unfalldarstellung des Klägers bestritten und behauptet, er sei mit hoher Geschwindigkeit auf der Mitte der Kampstraße gefahren. Hier sei auch der Zusammenstoß kurz vor dem Beginn der polizeilich gesicherten, über die linke Fahrbahnhälfte verlaufenden Kratzspur des Motorrades erfolgt. Heinrich B. sei in der Weise in die Kampstraße eingebogen, daß er innerhalb des Mündungstrichters des Sumpfweges denselben Abstand von dem linken (westlichen) Straßenrand eingehalten habe wie zuvor auf dem nicht verbreiterten Teil.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Im Berufungsverfahren hat der Kläger weiterhin Zahlung von 1.059,97 DM nebst Zinsen, eine monatliche Rente von 30,-- DM ab 1. Januar 1960 und ein angemessenes Schmerzensgeld gefordert; ferner hat er die Feststellung begehrt, daß ihm die Beklagten auch den künftigen Schaden, soweit die Ansprüche nicht einem Sozialversicherungsträger zustehen, zu einem Drittel ersetzen müssen. Das Berufungsgericht hat die bezifferten Zahlungsansprüche zu einem Drittel des Gesamtschadens und den Schmerzensgeldanspruch dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt. Dem Feststellungsbegehren hat es gleichfalls zu einem Drittel des dem Kläger nach dem 31. März 1961 entstandenen und entstehenden Schadens entsprochen. Mit der Revision, um deren Zurückweisung der Kläger bittet, erstreben die Beklagten die Wiederherstellung des landgerichtlichen Urteils.

Entscheidungsgründe:

Die Revision konnte keinen Erfolg haben.

Das Berufungsgericht hat die Darstellung der Beklagten als zutreffend zugrundegelegt, daß B. im Mündungstrichter des Sumpfweges parallel zu dessen linker Begrenzung in dem Abstand gefahren ist, den er vorher in dem nicht verbreiterten Teil des Weges vom linken Fahrbahnrand eingehalten hat. Diese Art des Linksabbiegens aus einer erweiterten Straßeneinmündung hat das Berufungsgericht - abweichend vom Landgericht - als verkehrswidrig angesehen. Dem ist beizutreten.

Für den umgekehrten Fall des Linkseinbiegens in eine trichterförmig verbreiterte Straßenmündung hat der Bundesgerichtshof bereits entschieden, daß dabei der Mittelpunkt der Trichterbreite rechts zu umfahren ist, sofern nicht Verkehrszeichen oder Fahrbahnmarkierungen etwas anderes bestimmen (Beschluß vom 13. September 1961 - 4 StR 271/61 = BGHSt 16, 255). Die abweichende Ansicht der Oberlandesgerichte Neustadt (DAR 55, 311) und Celle (DAR 57, 193; VersR 60, 951) ist abgelehnt worden. Der erkennende Senat tritt der Entscheidung des 4. Strafsenats zumindest für die Fälle bei, in denen sich eine Straße - wie vorliegend - an ihrer Einmündung nach beiden Seiten verbreitert. Für das Linksabbiegen aus einem solchen Mündungstrichter muß dann das Entsprechende gelten. Das Überfahren der für den Benutzer jeweils linken Trichterhälfte ist in beiden Richtungen unstatthaft. Die örtliche Verbreiterung der Straße befreit weder von dem Gebot, auf der rechten Seite der Fahrbahn zu fahren, noch gestattet sie dem aus dem Trichter kommenden Linksabbiöger, sich weiter als bis zur Mitte der Fahrbahn nach links einzuordnen (§ 8 Abs. 2 u. 3 StVO). Es muß der Entscheidung der Straßenverkehrsbehörde vorbehalten bleiben, ob es nach den Gegebenheiten - insbesondere den Sichtverhältnissen - tunlich ist, den Mündungstrichter durch Inseln oder Markierun-

gen in zwei selbständige Straßenzüge zu gabeln. Fehlt es an einer solchen Ausgestaltung, so kann es nicht den Verkehrsteilnehmern überlassen werden, sich eine derartige Gabelung der Mündung lediglich vorzustellen und dann so zu fahren, als wäre sie markiert. Wie wenig das mit der Sicherheit insbesondere des Gegenverkehrs vereinbar wäre, erhellt schon daraus, daß Inseln und Markierungen an Trichtermündungen häufig nur angebracht werden, um die beiden Fahrbahnhälften augenfällig zu trennen, d.h. um gerade einen Zwang zum Rechtsumfahren des Trichtermittelpunktes auszuüben.

Die Revision irrt, wenn sie dem Urteil des erkennenden Senats vom 16. November 1962 (VI ZR 19/62 = VersR 63, 279) entnehmen will, daß dort ein abweichender Standpunkt vertreten worden sei. Richtig ist, daß der Unfallhergang in allen wesentlichen Punkten dem vorliegenden entsprach; auch waren die Parteirollen gleichartig. Rechtlich ging es jedoch um eine andere Frage. In jenem Fall hatte sich der Kläger gegen jede Schadensteilung mit der Begründung gewandt, daß der Linksabbieger durch das Überfahren der linken Trichterhälfte in einem kurzen Bogen sein Vorfahrtrecht verloren habe. Das hat der Senat freilich verneint, und wegen der Vertrautheit des Klägers mit den örtlichen Verhältnissen ist auch entschieden worden, daß er sich nicht darauf verlassen durfte, der aus dem Trichter kommende Linksabbieger werde den Bogen weit ausführen. Damit ist jedoch nicht etwa das Abbiegen im kurzen Bogen - also links am Trichtermittelpunkt vorbei - für statthaft erklärt worden. Daß dem Beklagten insoweit ein haftungsbegründender Verstoß zur Last fiel, war im Gegenteil außer Streit; zu befinden war nur über das mitwirkende Verschulden des damaligen Klägers. Vorliegend räumt der Kläger seine Beteiligung von vornherein ein, während

umgekehrt die Beklagten von jeder Haftung freigestellt werden möchten. Ihre Ansicht, daß der Radfahrer verkehrsrichtig gefahren sei, ist jedoch aus den dargelegten Gründen unzutreffend; sie läßt sich insbesondere nicht auf die erörterte Entscheidung stützen.

Daß der Verstoß B [REDACTED] für den Unfall ursächlich geworden ist, hat das Berufungsgericht in rechtlich nicht angreifbarer Würdigung der Tatsachen festgestellt. Es konnte nach den Umständen sehr wohl zu der Überzeugung gelangen, daß der Radfahrer, wenn er rechts vom Trichtermittelpunkt geblieben wäre, entweder noch vor dem Kläger die nördliche Hälfte der Kampstraße erreicht oder aber die Vorbeifahrt des Motorrades abgewartet hätte, weil er es dann rechtzeitig wahrgenommen und seine Vorfahrt nicht erzwungen hätte.

Der Schuldvorwurf gegen B [REDACTED] ist mit Recht aus seinem Verhalten in der konkreten Lage hergeleitet worden. Auf dem 3 m breiten Sumpfweg konnte er bestenfalls in 2,50 m Abstand vom linken Fahrbahnrand gefahren sein. Wenn er diesen Abstand von der linken Begrenzung - wie festgestellt und von den Beklagten selbst behauptet - auch im Mündungstrichter beibehielt, war er bei der Ausfahrt aus diesem 2,50 m von der linken und 13,50 m von der rechten Ecke entfernt. In Sichtverbindung mit dem westlichen Teil der Kampstraße geriet er so nach den Feststellungen praktisch erst im letzten Augenblick; zudem war es noch dunkel. Unter diesen Umständen mußte sich B [REDACTED] das Gefährliche seiner Fahrweise, wie der Tatrichter zutreffend bemerkt, geradezu aufdrängen. Ihm drohte der Zusammenstoß mit jedem auf der Kampstraße von Westen herannahenden Fahrzeug, gleichviel ob dies geradeaus weiterfahren oder in den Sumpfweg einbie-

gen wollte. Auch wenn B. im Hinblick auf die erörterte Zweifelsfrage schuldlos davon ausgegangen sein sollte, er brauche den Trichtermittelpunkt nicht rechts zu umfahren, so konnte er es doch keinesfalls für verkehrsgerecht halten, ohne Notwendigkeit und noch dazu bei Dunkelheit so dicht um die sichtversperrende Ecke zu biegen und den weiten, für eine gefahrlose Fahrweise zur Verfügung stehenden Raum ungenutzt zu lassen. Auf die nur zusätzlich geäußerte Ansicht des Berufungsgerichts, daß das Vorfahrtrecht beim Einbiegen aus einer Einmündung ohne hin zurückhaltender auszuüben sei als auf einer Kreuzung, braucht unter diesen Umständen nicht mehr eingegangen zu werden.

Die vom Kläger selbst zugestandene Teilung des Schadens - zwei Drittel zu seinen Lasten - ist vom Berufungsgericht rechtsbedenkenfrei als der Sachlage angemessen erachtet worden. Insoweit erhebt auch die Revision keine Rügen.

Die Verjährung der dem Grunde nach gerechtfertigten Klageansprüche hat das Berufungsgericht zutreffend verneint. Es hat es als genügend erachtet, daß der Kläger seine Beschwerde gegen den das Armenrecht versagenden Beschluß des Landgerichts mehr als zwei Monate vor der Vollendung der Verjährung begründet und damit bis zu diesem Zeitpunkt alles in seiner Macht Stehende getan hat, das der Rechtsverfolgung entgegenstehende Hindernis des Unvermögens zur Kostentragung zu beheben. Darin ist dem Berufungsgericht auch dann beizutreten, wenn es dem Kläger - wie die Revision behauptet - möglich gewesen wäre, die Beschwerde früher einzulegen und zu begründen. Für die Beschwerde gilt ebenso wie für das Armenrechtsgesuch selbst, daß die arme Partei in der Ausnutzung der zur Verfügung stehenden Überlegungsfrist nicht benachteiligt werden darf. Da der Kläger seine An-

sprüche eindeutig aus einer unerlaubten Handlung des damaligen Beklagten herleitete, erübrigte sich schließlich auch ein Hinweis an das Beschwerdegericht, daß sich die Verjährung drei Jahre nach dem feststehenden Unfallzeitpunkt vollenden werde.

Nach alledem ist die Revision der Beklagten nicht begründet. Sie mußte deshalb mit der Kostenfolge nach § 97 ZPO zurückgewiesen werden.

Hanbeck _____

Dr. Hauß

_____ Meyer

Dr. Pfretzschner

Dr. Nüßgens